



LEISTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen der

**Politischen Gemeinde Fehrlortorf
als Auftraggeberin**

und dem

**Verein „Spitex Regio ZO“
als Auftragnehmerin**

Fehrlortorf im April 2017

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und der Verein Spitex Regio ZO die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- 1.1 Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitex Regio ZO.
- 1.2 Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Spitex Regio ZO.
- 1.3 Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex Regio ZO und legt die gegenseitigen Verpflichtungen fest.

2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- 2.1 Die Vereinsstatuten sowie das Leitbild der Spitex Regio ZO (Anhang I und II).
- 2.2 Die Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion für die Spitex Regio ZO.
- 2.3 Das Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011 sowie die Verordnung über die Pflegeversorgung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011, Anhang III.
- 2.4 Die Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich bezüglich Staatsbeiträge und Rechnungslegung, gültig ab 1.1.2011.
- 2.5 Das Versorgungskonzept der Gemeinde Fehraltorf für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich.

3. Aufgaben

- 3.1 Die Spitex Regio ZO fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die gemäss ärztlicher Verordnung der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- 3.2 Die Spitex Regio ZO setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag. Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Klientinnen und Klienten als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.
- 3.3 Das Dienstleistungsangebot richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der Gesundheitsdirektion, siehe Art. 2.

4. Zusammenarbeit

- 4.1 Beide Seiten – die Gemeinde Fehraltorf und die Spitex Regio ZO – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben. Zur Besprechung der bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien periodisch.
- 4.2 Der Gemeinderat delegiert ein Mitglied als Beirat in den Vorstand der Spitex Region ZO. Der Beirat wird mindestens 2 x jährlich zu einer Vorstandssitzung eingeladen. Dabei wird dieser über die Entwicklung des Betriebes und die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen informiert.
- 4.3 Die Spitex Regio ZO legt dem Gemeinderat jeweils den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung zur Einsicht vor.
- 4.4 Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Spitex Regio ZO bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

- 4.5 Im Rahmen der Vereinbarung hat die Spitex Regio ZO die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung. Zusatzleistungen werden schriftlich vereinbart.
- 4.6 Die Gemeinde bezieht die Spitex Regio ZO in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

5. Finanzielles

- 5.1. Die Gemeinde entrichtet der Spitex Regio ZO ihre Beiträge gemäss dem Pflegegesetz und den Vorgaben der Gesundheitsdirektion, s. Art. 2.
- 5.2. Die Gemeinde übernimmt zusammen mit den anderen Auftrag gebenden Gemeinden anteilmässig ein allfälliges Betriebsdefizit. Die Konditionen werden zwischen den Auftrag gebenden Gemeinden und der Spitex Regio ZO in den „Ausführungsbestimmungen der Finanzierungsmodalitäten“ festgehalten.
- 5.3. Die Gemeinde stellt der Spitex Regio ZO nach Möglichkeit Räumlichkeiten für Sitzungen, technische Hilfsmittel und das Öffentliche Publikationsorgan kostenlos zur Verfügung:
- 5.4. Die Spitex Regio ZO ist verpflichtet, die gesetzlichen Versicherungen sowie eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken pro Schadenfall abzuschliessen.
- 5.5. Erbringt die Spitex Regio ZO Leistungen für auswärtige Klienten (zB. Wochenendaufenthalter oder Feriengäste) übernimmt die Gemeinde keinerlei Kosten für das entstandene Normdefizit.

6. Änderungen und Auflösung der Vereinbarung

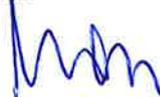
- 6.1. Änderungen sind im gegenseitigen Einverständnis möglich. Sie werden schriftlich festgehalten.
- 6.2. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 6.3. Bei Wegfall der Vereinbarung bleibt es dem Verein überlassen, ohne diese weiter zu bestehen.
- 6.4. Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen anteilmässig (gemäss Einwohnerzahl, Stand bei der Auflösung) an die Auftraggeberin zurück. Diese verpflichtet sich, die Vermögenswerte einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann.

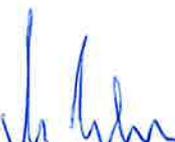
7. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1.Mai 2017 in Kraft und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom März 2013.

Unterschriften:

Ort / Datum: *Fehraltort, 9.5.17*


Für die Gemeinde
Präsident


Gemeindeschreiber


Für die Spitex Regio ZO
Präsidentin


Aktuarin

Anhang:

- Statuten des Vereins Spitex Regio ZO
- Leitbild des Vereins Spitex Regio ZO
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010